

GEMEINDE GACHENBACH

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

SONDERBAUFLÄCHE SOLARPARK „TAFELÄCKER“

ANLAGE 1

UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A BAUGB

FASSUNG VOM 16.09.2025



Inhalt

1.	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	3
2.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	3
2.1.	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ..	3
2.2.	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	3
2.3.	Regionalplan Region Ingolstadt.....	5
2.4.	Flächennutzungsplan Gemeinde Gachenbach	6
3.	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	6
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	6
4.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung	6
4.1.1.	Schutzgut Fläche	6
4.1.2.	Schutzgut Boden und Wasser	6
4.1.3.	Schutzgut Arten und Biotope	6
4.1.4.	Schutzgut Klima und Luft.....	7
4.1.5.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung.....	7
4.1.6.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
4.1.7.	Schutzgut Mensch	7
4.2.	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
4.2.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.2.2.	Prognose bei Durchführung der Planung.....	7
5.	STANDORTALTERNATIVEN	8
5.1.	Kriterien	8
5.2.	Gewählter Standort.....	9
6.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	9
7.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	9
8.	ZUSAMMENFASSUNG	10
9.	QUELLEN	11



1. INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Anlass zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach besteht darin, im Norden des Hauptortes und östlich der Wallfahrtskirche Maria Beinberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Dazu werden rd. 11,2 ha Flächen für die Landwirtschaft in ca. 9,6 ha Fläche für sonstige Sondernutzung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und ca. 1,6 ha Grünflächen umgewidmet.

2. ÜBERGEORDNETE VORGABEN

2.1. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Am 01.01.2023 tritt das EEG 2023 in Kraft. Das Gesetz sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und
2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.

(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

2.2. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes greift die Gemeinde Gachenbach einen wesentlichen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:



1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und

die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Zu 3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll

die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschaftsschutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchsnahe erzeugt werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert
- Forstwirtschaftliche Fläche wird nicht beansprucht
- Landwirtschaftliche Fläche wird nicht mehr als notwendig beansprucht, Lage in einem benachteiligten Gebiet nach EEG, keine Beanspruchung von Höchstertragsböden. Minimale Überbauung von Boden

2.3.Regionalplan Region Ingolstadt

Der Regionalplan der Region Ingolstadt (10) Regionalplan trifft für das Planungsgebiet keine spezifischen Aussagen.

Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzung für Rohstoffabbau thematisiert.

Nachfolgefunktionstypen Rohstoffabbau

Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien

In diesen Gebieten sollen bevorzugt Standorte für die Erzeugung, Speicherung oder Lagerung erneuerbarer Energien bzw. der dafür erforderlichen Energieträger entstehen. Auch dabei ist auf eine gute Einbindung in das Landschaftsbild und ggf. dessen Bereicherung sowie die Schaffung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna zu achten. Ausreichende Abstände zu anderen störenden bzw. stöempfindlichen

Gebieten zur Vermeidung gegenseitiger Immissionsbelastungen sind einzuhalten.

Ländlicher Raum

Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, Standorte für die nachhaltige Erzeugung sowie Weiterverarbeitung hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Vorkommen mineralischer Rohstoffe und vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien.



Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert
- Bei dem Standort handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet nach EEG, hochwertige Ackerstandorte liegen nicht vor
- Innerhalb der PV-Anlage und den umgebenden Grünflächen können neue Lebensräume entstehen.

2.4. Flächennutzungsplan Gemeinde Gachenbach

Der Flächennutzungsplan stellt für das Planungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Als weitere Maßnahme ist vorgesehen, entlang der Wirtschaftswege den Biotopverbund durch die Pflanzung von Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen zu fördern und das Landschaftsbild zu verbessern. Die umgebenden Wirtschaftswege dienen auch als Fuß- und Radwegeverbindung.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzung des Biotopverbundes kann mit der PV-Anlage und der umgebenden Grünflächen befördert werden

3. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahmen dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes und des Umweltatlas Bayern.

Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1. Schutzgut Fläche

Im Gemeindegebiet werden ca. 330 ha für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal, Bay. Landesamt für Statistik 2022). Dies entspricht etwa 10,9 % der gesamten Bodenfläche. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen werden 11,9% und im Land Bayern 12,2 % für diese Zwecke beansprucht.

4.1.2. Schutzgut Boden und Wasser

Das Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung sind Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Vorherrschend sind Braunerden aus Lehm oder Lösslehm über lehmig-sandiger Verwitterung von Molasseablagerungen.

Oberflächengewässer liegen nicht vor, der Standort ist als grundwasserfern einzustufen.

4.1.3. Schutzgut Arten und Biotope

Der Planbereich unterliegt der ackerbaulichen Nutzung und ist für das Schutzgut von untergeordneter Bedeutung.



4.1.4. Schutzgut Klima und Luft

Landwirtschaftliche Flächen wirken klimatisch ausgleichend. Durch ländliche Prägung und den umgebenden Waldflächen sind Auswirkungen auf Klima und Luft von untergeordneter Bedeutung.

Unter Ackerflächen ist die Kohlenstoffbilanz des Bodens in der Regel negativ bis neutral, d.h. dass mehr organische Substanz im Boden abgebaut und als CO₂ in die Atmosphäre abgegeben wird, als durch Photosynthese, Wurzelbildung und Humusaufbau gebunden wird.

4.1.5. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Der Planbereich befindet im Norden von Gachenbach und ist im nördlichen Bereich durch Waldflächen abgegrenzt. Nach Süden hin ist die Landschaft durch ausgedehnte Agrarflächen gekennzeichnet.

Etwa 325 m südwestlich der Sonderbaufläche befindet sich der von umfangreichen Gehölzflächen geprägte Beinberg mit der dortigen Wallfahrtskirche. Die den Beinberg umgebenden Areale sind als Landschaftsschutzgebiet Nr. 00180.01 verzeichnet. Insgesamt weist das LSG eine Größe von ca. 37,5 ha auf.

Der Änderungsbereich selbst neigt sich mit 3- 4 % von Südwesten mit einer Höhe von etwa 472 m üNN nach Nordosten hin auf etwa 456 m üNN.

Die Wallfahrtskirche auf dem Beinberg ist in das regionale Radwegssystem eingebunden. Die Trasse der Paar-Weilach-Tour wird entlang der Kreisstraße ND 4 am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes geführt.

4.1.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bodendenkmäler im Planungsgebiet bestehen nicht.

Die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau in Maria Beinberg (Bodendenkmal D-1-7433-0049) mit der Wallfahrtskirche als Baudenkmal (D-1-85-131-6) befinden sich ca. 325 m entfernt.

4.1.7. Schutzgut Mensch

Die betroffene Ackerfläche ist für das Schutzgut von untergeordneter Bedeutung.

4.2. Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft weiterhin Bestand hat. Damit verbunden sind je nach Nutzungsart und Intensität Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Boden.

4.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft in einem Umfang von etwa 11,2 ha in eine Sondergebietsfläche mit ca. 1,6 ha umgebenden Grünflächen umgewidmet. Statistisch erhöht sich die Gesamtflächen für Siedlung und Verkehr um 0,4% auf 11,3%.

Innerhalb der Gebietskulisse benachteiligter Gebiete im Sinne des EEG sind die betroffenen Böden hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht als Höchstertragsböden zu bewerten. Die natürliche Ertragsfähigkeit für Acker und Grünland wird für die vorliegenden Böden überwiegend der Klasse 2 und 3 zugeordnet. Die Spanne der Bodenschätzung bewegt sich nach dem Umweltatlas zwischen 28 und 60 Punkten.



Durch die Nutzung als PV-Anlage wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht gemindert. Infolge der künftig wegfallenden intensiven Nutzung, mit jährlichem Bodenumbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, ist für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope von positiven Auswirkungen auszugehen. Auf das Schutzgut Klima ergeben sich zudem positive Auswirkungen durch die klimafreundliche Produktion von Strom durch Nutzung von Sonnenenergie.

Innerhalb der Sondergebietsfläche werden PV-Module errichtet. Infolge der Punktfundamente der PV-Module bleibt die tatsächliche Inanspruchnahme und Versiegelung von Boden begrenzt. Durch die Abstände zwischen den Modulreihen ist eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung als extensiv genutztes Grünland (z.B. durch Schafbeweidung) noch möglich. Grünflächen zur Einbindung der PV-Anlage mindern die Auswirkungen der technischen Überprägung hinsichtlich des Landschaftsbildes ab. Hierzu tragen auch die umliegenden Waldflächen mit bei.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Gachenbach auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die PV-Anlage zügig realisiert wird und die Flächen dann nicht mehr für die aktuelle landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild eine, die Sonderbaufläche umgebende Grünfläche abgebildet.

Eine weitere Konkretisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

5. STANDORTALTERNATIVEN

5.1. Kriterien

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2018 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Kriterien für besonders geeignete Standorte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung; ggf. weiter definierter Kriterienkatalog der Gemeinde zur Standortauswahl.

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden. Für die Gemeinde Gachenbach besteht derzeit kein Standortkonzept für Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Geeignete Standorte im Außenbereich für Freiflächenphotovoltaikanlagen charakterisiert der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des BayLfU aus dem Jahr 2011 bzw. die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 2021 mit folgenden Kriterien:

1. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
2. Sonstige brachliegende, ehem. baulich genutzte Flächen im Außenbereich
3. versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umwelanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
4. Trassen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
5. Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen



6. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland, Lagen ohne Fernwirkung.

Bei der Flächenauswahl wird ein möglichst geringer Raumwiderstand mit umweltverträglichen Gebieten angestrebt. Auszuschließen sind dabei Areale, die durch rechtliche oder raumplanerisch bindende Vorgaben, wie z.B. Bereiche mit hoher Dichte an Naturdenkmalen, Biotopen oder FFH- /Vogelschutz-Gebiete, definiert sind.

Zur Findung geeigneter Potentialflächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen werden im Gemeindegebiet primär die Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen betrachtet.

Dabei ergeben sich im nördlichen Anschluss des Gewerbestandortes Weilach wie auch am Gewerbestandort Am Brunnenfeld nordöstlich von Peutenhausen geeignete Areale für eine PV-Nutzung. Allerdings weisen diese Standorte u. U. auch für ein Potential für eine gewerbliche Nutzung auf, welches die Gemeinde für die nächsten zwei bis drei Jahrzehnte nicht einschränken möchte. Desweiteren ist für eine Überplanung als Freiflächenfotovoltaikanlage die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich, was derzeit nicht der Fall ist.

5.2. Gewählter Standort

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Gemeinde Gachenbach unterstützt. Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Mit dem vorliegenden Standort für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Tafeläcker“ ist dies der Fall.

Die in Anspruch genommenen Ackerflächen im Umfang von ca. 11,2 ha bleibt auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen, zur Aufnahme von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

6. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- LEP Bayern 2023
- Regionalplan der Region Ingolstadt
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021, München
- Flächennutzungsplan Gemeinde Gachenbach
- Umweltatlas Bayern
- Statistik kommunal 2022

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten entnommen werden.

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Prognose über die weitere Entwicklung ohne die Umsetzung des Vorhabens, da Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung von nicht prognostizierbaren Parametern wie betrieblichen Einzelentscheidungen, Marktlage und agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängig sind.



8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Gachenbach die Voraussetzungen zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 11,2 ha. Die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen kann im Gemeindegebiet damit weiter gesteigert werden.

In Anspruch genommen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Mit der PV-Anlage entsteht eine technische Überprägung der Landschaft im Norden von Gachenbach. Der Standort wird nach Norden und Osten hin durch Waldflächen abgeschirmt. Der gleiche Effekt ergibt sich durch die Gehölzstrukturen um Maria Beinberg.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind ggf. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild festzusetzen.



9. QUELLEN

UMWELTATLAS BAYERN

<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>

BAYSTMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2021: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021, München

BAYSTMWI (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) 2023: Landesentwicklungsprogramm, München

GEMEINDE GACHENBACH: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

REGIONALER PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT (1998-2023): Region Ingolstadt (10) – Regionalplan